

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 26. Juni 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 23.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsjahr 2019 / 2020

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	129 €	99 €	66 €	22 €

Alter des Kindes	2 bis 3 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	2 Tage			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	94 €	72 €	48 €	16 €
Umfang der Betreuung	3 Tage			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	140 €	108 €	72 €	24 €
Umfang der Betreuung	4 bis 5 Tage			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	234 €	180 €	120 €	40 €

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 23.07.2019.

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.